

3/55

Aufnahme in Stichwortkartei
16.

Beilage zu „DAS HOCHSCHULWESEN“
Heft 3 | 1955

2. MA 1955

HOCHSCHULBESTIMMUNGEN

Verordnung

über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen

vom 3. Februar 1955

(GBl., Teil I, S. 101)

al. f.

Bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Entwicklung der Wissenschaft eine große Bedeutung zu. Die wissenschaftliche Arbeit wird durch die Regierung allseitig gefördert und deshalb der Ausbildung junger wissenschaftlicher Kader ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Tore unserer Universitäten und Hochschulen sind den begabten Jugendlichen aus allen Schichten unserer Bevölkerung geöffnet. Durch Bereitstellung umfangreicher Mittel wird entsprechend den Grundsätzen der Arbeiter-und-Bauern-Macht den begabten Studierenden durch Gewährung staatlicher Studienbeihilfen ein systematisches Studium ermöglicht. Die Studierenden wissen, daß hohe Anforderungen an sie gestellt werden, um nach Abschluß des Studiums dem Auftrag der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden zu können, verantwortliche Funktionen in der Industrie, in der Landwirtschaft, in den Lehr- und Forschungseinrichtungen oder in den Staatsorganen auszuüben. Die studierende Jugend muß sich dieses Vertrauens würdig erweisen.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert unter Anwendung dieser Grundsätze eine Neuregelung des Stipendienwesens, nach der den begabten Jugendlichen aus den Bevölkerungsschichten, die am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik aktiv mitarbeiten, durch die Gewährung von Stipendien die materielle Grundlage für die Durchführung des Studiums gegeben wird. Gleichzeitig ist es notwendig, daß Eltern mit einem höheren Einkommen stärker als bisher zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ihrer Kinder während des Studiums beitragen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Monatliche Stipendien können gewährt werden an:

1. Arbeiter und deren Kinder,
2. Genossenschaftsbauern und werktätige Einzelbauern und deren Kinder,
3. andere Werktätige und deren Kinder, wie Angestellte und Handwerker,
4. Angehörige der schaffenden Intelligenz und deren Kinder,
5. Personen, denen auf Grund der Gesetze und Verordnungen eine besondere Förderung zugesichert ist und deren Kinder (einschließlich Voll- und Halbwaisen).

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien

(1) Studierende aus dem im § 1 genannten Personenkreis können Stipendien gewährt werden, wenn sie zur Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik stehen, eine gute Studiendisziplin zeigen, das Volkseigentum achten und schützen und den Anforderungen in den Zwischenprüfungen, Seminaren, Praktika während des Studiums, in der Abschlußprüfung an den Oberschulen oder sonstigen

zur Hochschulreife führenden Lehranstalten bzw. in der Sonderreifeprüfung voll entsprechen.

(2) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten die Summe von 1000 DM nicht übersteigt.

60 % des Stipendiums können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten zwischen 1001 DM und 1200 DM liegt.

(3) a) Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 2 (1000 DM bzw. 1200 DM) jeweils um 300 DM.

b) Die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 2 werden um jeweils 50 DM für jedes weitere zu versorgende Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere Kind über 14 Jahren, sofern es noch eine Hochschule, Fachschule, Oberschule oder andere staatliche Bildungsanstalt besucht und kein eigenes Einkommen hat, erhöht.

(4) Studierende, die ein eigenes Einkommen von mehr als 180 DM brutto monatlich haben, erhalten kein Stipendium.

(5) Stipendien des Ehegatten oder der Eltern eines Studierenden werden bei der Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß Absätze 2 und 3 nicht berücksichtigt.

§ 3

Höhe des Stipendiums

(1) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 1 und 2 aufgeführten Personenkreis 180 DM.

(2) Das monatliche Stipendium beträgt für den in § 1 Ziffern 3 bis 5 aufgeführten Personenkreis 130 DM.

§ 4

Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen

(1) Zu den monatlichen Stipendien können bei sehr guten und guten Studienleistungen Zuschläge gewährt werden, und zwar

a) an höchstens 10 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) in Höhe von monatlich 80 DM für sehr gute Studienleistungen,

b) an höchstens 30 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) in Höhe von monatlich 40 DM für gute Studienleistungen.

(2) Diese Zuschläge werden ab 2. Studienjahr an der Fachfakultäten und im 3. Studienjahr an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten gewährt.

(3) Folgende Studierende an den Fachfakultäten können bereits im 1. Studienjahr Zuschläge erhalten:

a) Absolventen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b, wenn die Zuschläge bereits im 3. Studienjahr an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät gewährt wurden und wenn die Abschlußprüfung an der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät mit sehr gut bzw. gut bestanden ist.

b) Studierende, die die Abschlußprüfung an einer anderen zur Hochschulreife führenden Lehranstalt mit Auszeichnung bestanden haben, gemäß Abs. 1 Buchst. b.

§ 5

Studienbeihilfen

Studierenden, die kein Stipendium erhalten, kann bei Bedürftigkeit und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Verordnung eine monatliche Studienbeihilfe in Höhe von 80 DM gewährt werden.

§ 6

Zusatzstipendien

An Studierende der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen kann ein Zusatzstipendium zum Stipendium in Höhe von monatlich 80 DM gewährt werden. Diese Zusatzstipendien können Studierende erhalten, die vor Beginn des Studiums min-

destens fünf Jahre in der volkseigenen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen gearbeitet und sich dort hervorragend bewährt haben.

§ 7

Ortszuschläge

(1) Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen, die an der Humboldt-Universität oder an den übrigen Berliner Hochschulen studieren, erhalten zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe einen Ortszuschlag in Höhe von 15 DM monatlich, soweit sie ihr Studium an Fakultäten oder Fachrichtungen durchführen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin liegen.

(2) An Stipendienempfänger und Empfänger der Studienbeihilfen der Universitäten und Hochschulen, die im Stadtgebiet von Groß-Berlin im Rahmen des Studienplanes ein Berufspraktikum durchführen, das über drei Monate hinausgeht, wird für die Dauer des Praktikums ebenfalls der Ortszuschlag in Höhe von monatlich 15 DM zum Stipendium bzw. zur Studienbeihilfe gewährt.

§ 8

Auswahl der Stipendienempfänger und der Empfänger von Studienbeihilfen

An jeder Universität oder Hochschule wird beim Prorektorat für Studentenangelegenheiten eine Stipendienkommission gebildet. Die Stipendienkommission entscheidet über die Gewährung von Stipendien, von Zuschlägen und von Studienbeihilfen.

§ 9

Sonderstipendien

(1) Für Studierende der Universitäten und Hochschulen werden 400 Sonderstipendien in einer Höhe von monatlich 275 DM geschaffen, die nach hervorragenden deutschen Wissenschaftlern und Künstlern benannt sind. Diese Sonderstipendien können Studierenden verliehen werden, die im Studium hervorragende Leistungen nachweisen.

(2) Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 802) gelten weiter.

(3) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) vom Studienjahr 1955/56 ab für den Bereich der Universitäten und Hochschulen an 150 Arbeiter- und Bauernstudenten der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen verliehen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar 1951 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1954 zu dieser Verordnung (GBl. S. 486) weiter.

§ 10

Stipendien für Fernstudenten im Staatsexamen

An Fernstudenten der Universitäten und Hochschulen wird während der Zeit der Vorbereitung und Ablegung des Staatsexamens gemäß § 10 der Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) ein Stipendium gewährt.

§ 11

Stipendium für Studierende der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen

(1) Das monatliche Stipendium für Studierende an den Industrie-Instituten ist nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums zu berechnen. Treueprämien und sonstige Sondervergütungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende der Industrie-Institute beträgt monatlich 1200 DM, das Mindeststipendium monatlich 500 DM.

(3) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für Hochschulwesen ein Stipendium festsetzen, das die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 übersteigt.

§ 12

Stipendien für deutsche Studierende im Ausland

(1) Deutsche Studierende, die zum Studium an Universitäten und Hochschulen in das Ausland delegiert werden, erhalten ein Stipendium entsprechend den mit dem Gastland vertraglich festgelegten Bedingungen.

(2) Zu den Stipendien gemäß Abs. 1 können Zusatzstipendien und Zuschläge gewährt werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Stipendien und Zuschläge gemäß Absätzen 1 und 2 sowie deren Höhe werden im übrigen vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(4) Zur Gewährung von Beihilfen an deutsche Studierende im Ausland stehen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen 1 % der Gesamtstipendienmittel gemäß Abs. 2 zur Verfügung.

§ 13

Stipendien für ausländische Studierende

(1) Ausländischen Studierenden werden Stipendien gewährt, wenn sie

a) auf Grund von Abkommen mit Regierungen anderer Länder an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren,

b) auf Einladung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren.

(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien gemäß Abs. 1 Buchst. b sowie deren Höhe werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(3) Für ausländische Studierende, die mit Genehmigung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren, jedoch nicht zu dem unter Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, gelten die gleichen Stipendienbestimmungen wie für deutsche Studierende.

§ 14

Sonderfonds des Prorektors für Studentenangelegenheiten

(1) Jedem Prorektor für Studentenangelegenheiten einer Universität oder Hochschule steht 1 % der Gesamtstipendiensumme der Universitäten und Hochschulen zur Verfügung

a) für die Gewährung von monatlichen Studienbeihilfen gemäß § 5,

b) für die Gewährung von Beihilfen an Studierende in besonders begründeten Fällen,

c) für die Gewährung von Kollektivprämien an Seminargruppen, wissenschaftliche Studentenzirkel u. a. sowie

d) für Zuwendungen an Kulturgruppen.

Für die Studienjahre 1954/55 und 1955/56 stehen der jeweiligen Universität oder Hochschule 2 % der Gesamtstipendiensumme zur Verfügung.

(2) Über die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 Buchst. b entscheidet der Prorektor für Studentenangelegenheiten nach Anhören des Seminargruppenssekretärs.

(3) Über die Gewährung von Kollektivprämien und Zuwendungen an Kulturgruppen gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d entscheidet der Prorektor für Studentenangelegenheiten im Einvernehmen mit der Leitung der FDJ-Hochschulgruppe.

§ 15

Entzug der Stipendien oder der Studienbeihilfen

Das Stipendium oder die Studienbeihilfe kann insbesondere bei folgenden Verfeh-

lungen bzw. Verstößen vollständig, teilweise oder zeitlich begrenzt entzogen werden:

- a) bei falschen Angaben, die zur Erlangung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe bzw. zur Zulassung an der Universität oder Hochschule führten,
- b) bei sorglosem Umgang mit Volkseigentum oder bei mutwilliger Beschädigung von volkseigenen Gegenständen,
- c) bei Nichteinhaltung der Studienpläne und der Studiendisziplin sowie bei nicht ordnungsgemäßer Ablegung der Prüfungen,
- d) bei Schädigung des Ansehens der Universität oder Hochschule durch unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb der Hochschule.

§ 16

Sozialversicherung der Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen
Alle Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen nach dieser Verordnung sind von der Zahlung von Beiträgen für die Sozialversicherung befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge für diese Studierenden sind im Staatshaushalt bereitzustellen.

§ 17

Unfallversicherung der Studierenden

(1) Alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach dem Gruppenunfallversicherungsvertrag, der zwischen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und der Deutschen Versicherungsanstalt besteht.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitzustellen.

§ 18

Bereitstellung der Mittel

(1) Die für die Stipendiengewährung erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen bereitzustellen.

(2) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an deutsche Studierende im Ausland werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

§ 19

Kontrolle der Stipendienverteilung

(1) Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung üben die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die ihnen direkt unterstellten Hochschulen sowie das Staatssekretariat für Hochschulwesen für alle Universitäten und Hochschulen aus.

(2) Bei Verstößen gegen die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung sind die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 20

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 21

(1) Folgende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1952 (GBl. S. 203),
- d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 (GBl. S. 298),
- e) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. September 1952 (GBl. S. 871),
- f) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 607),
- g) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. November 1953 (GBl. S. 1231),
- h) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 566) sowie die Bekanntmachung vom 26. August 1953 der Änderung dieser Durchführungsbestimmung (GBl. S. 959) für den Bereich der Universitäten und Hochschulen.

(2) Für die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg, für die Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in Meißen, für das Institut für Agronomie in Neugattersleben, für das Institut für Zootechnik in Güstrow-Schabernack und für das Institut für Agrarökonomie in Potsdam sind Sonderregelungen zu treffen.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident

G r o t e w o h l

Staatssekretariat
für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär